Erwerbsminderungsrentner: So viel können Sie hinzuverdienen

- → Kann ich trotz meiner Rente noch arbeiten gehen?
- → Wie hoch sind die Hinzuverdienstgrenzen?
- → Wie wird mein Einkommen angerechnet?

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

#einlebenlang

Rente und Arbeit – wie das zusammenpasst

Auch wenn Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten, können Sie – soweit Ihr Gesundheitszustand es zulässt – noch nebenbei arbeiten. Ihr Verdienst bleibt jedoch von der Rentenversicherung nicht unbeachtet. Sie dürfen nur in einem bestimmten Umfang hinzuverdienen.

Ob und wie sich Ihr Hinzuverdienst auf Ihre gesetzliche Rente auswirkt, erfahren Sie hier.

207 29. Auflage (7/2021)

Inhaltsverzeichnis

4 Zur Rente hinzuverdienen
8 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (auch bei Berufsunfähigkeit)
12 Rente wegen voller Erwerbsminderung
16 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Zur Rente hinzuverdienen

Neben Ihrer Rente wegen Erwerbsminderung dürfen Sie weitere Einkünfte erzielen. Sie müssen allerdings bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten.

Sie wollen neben Ihrer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit noch hinzuverdienen? Das dürfen Sie – allerdings nur in bestimmten Grenzen. Je nach Rentenanspruch sind diese Grenzen unterschiedlich. Für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (auch bei Berufsunfähigkeit) gibt es eine andere Regelung als für die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Welche Rente Sie bekommen, steht in Ihrem Rentenbescheid.

Die jeweiligen Erläuterungen finden Sie in den Kapiteln: „Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (auch bei Berufsunfähigkeit)“ ab Seite 8 und „Rente wegen voller Erwerbsminderung“ ab Seite 12.

Die Hinzuverdienstgrenze gilt immer für ein ganzes Kalenderjahr, also für den Zeitraum

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Ihr Hinzuverdienst wird dieser Grenze jährlich gegenübergestellt. Sie können sich so selbst einteilen, wann im Jahr Sie wie viel arbeiten möchten. Es ist also auch möglich, nur einen Teilzeitraum im Jahr zu arbeiten und damit die gesamte jährliche Hinzuverdienstgrenze auszuschöpfen.

Die Hinzuverdienstregelungen gelten in den alten wie in den neuen Bundesländern gleichermaßen.

Sie gelten auch für die bis zum 30. Juni 2017 als Berufsunfähigkeitsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlten Renten.

Bitte beachten Sie:
Alles über die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfahren Sie in unserer Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Bitte melden Sie jede Erwerbstätigkeit Ihrem Rentenversicherungsträger. Dort erfahren Sie auch, wie viel Sie hinzuverdienen dürfen.

Als Hinzuverdienst gelten der Bruttoverdienst aus abhängiger Beschäftigung, der steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit), vergleichbares Einkommen (zum Beispiel Abgeordnetenbezüge) sowie bestimmte Sozialleistungen.

Auch die Ausgestaltung Ihres Arbeitsverhältnisses und die Bedingungen, die vor Beginn der Rente vorgelegen haben, können Einfluss auf Ihre Rente haben. Unter Umständen kann Ihr Rentenanspruch sogar ganz entfallen – zum Beispiel, wenn Sie über ihr festgestelltes Restleistungsvermögen hinaus arbeiten.

Das Restleistungsvermögen beträgt bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung unter drei Stunden täglich und bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung unter sechs Stunden täglich. Arbeiten Sie mehr, gefährden Sie unter Umständen Ihren Rentenanspruch. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Auch wenn Ihnen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht ausschließlich wegen Ihres Gesundheitszustandes gezahlt wird, sondern auch die Verhältnisse des Arbeitsmarktes berücksichtigt wurden, kann Ihre Rente ganz entfallen.

Bitte beachten Sie:
Bevor Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen, lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (auch bei Berufsunfähigkeit)

Bei dieser Rente ist bereits berücksichtigt, dass Sie im Rahmen Ihres verbliebenen Leistungsvermögens noch berufstätig sind, beispielsweise in einer Teilzeitbeschäftigung.

Die Hinzuverdienstgrenze

Ihre jährliche Hinzuverdienstgrenze wird individuell berechnet und bezieht sich auf ein Kalenderjahr, also auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Sie orientiert sich – vereinfacht gesagt – an Ihrem höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Jahre. Mindestens liegt sie im Jahr 2021 bei 15 989,40 Euro jährlich.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich vor Beginn einer Beschäftigung Ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze von Ihrem Rentenversicherungsträger ausrechnen.

Ihr Hinzuverdienst wird mit dieser Hinzuverdienstgrenze verglichen. Liegt er über der Grenze, wird der darüberliegende Betrag durch zwölf geteilt. Davon werden 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Beispiel:

Erik W. bezieht eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von 650 Euro monatlich. Neben der Rente übt er eine abhängige Beschäftigung mit einem Monatsverdienst von 1 450 Euro aus. Im Jahr verdient er also 17 400 Euro dazu. Seine individuelle Hinzuverdienstgrenze liegt bei 16 200 Euro jährlich, wie ihm sein Rentenversicherungsträger mitgeteilt hat.

Er überschreitet diese Grenze mit 1 200 Euro im Jahr. Heruntergerechnet auf den Monat sind das 100 Euro (1 200 Euro : 12), von denen aber nur 40 Prozent auf die Rente angerechnet werden. 40 Prozent von 100 Euro sind 40 Euro.

Die Rente von 650 Euro wird also um 40 Euro auf einen Betrag von 610 Euro gekürzt.

Der Hinzuverdienstdeckel

Der Begriff Hinzuverdienstdeckel bezeichnet die Obergrenze für den Hinzuverdienst. Auch dieser wird individuell für Sie berechnet. Dafür betrachtet man Ihre Einkommensverhältnisse in den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Das Kalenderjahr mit den meisten Entgeltpunkten ist maßgebend. Wenn Ihre gekürzte

Rente und ein Zwölftel Ihres Jahreshinzuverdienstes höher sind als der Hinzuverdienstdeckel, wird der darüber liegende Betrag zu 100 Prozent auf die verbliebene Teilrente angerechnet.

Damit soll vermieden werden, dass Ihr Einkommen, das nun aus Rente und Hinzuverdienst besteht, höher ist als das Einkommen, das Sie vor Beginn Ihrer Rente erzielt haben.

Unser Tipp:

Bitte beachten Sie hierzu auch die Tabelle „Anrechnung von Hinzuverdienst“ auf Seite 14. Sie veranschaulicht das Verfahren noch einmal.

So wird geprüft

Egal, ob Sie bereits zum Rentenbeginn arbeiten oder ob Sie Ihre Beschäftigung erst nach dem Rentenbeginn aufnehmen – Ihr Rentenversicherungsträger prüft Ihren Hinzuverdienst in zwei Schritten: zunächst teilen Sie zum Rentenbeginn beziehungsweise zum Beginn der Beschäftigung mit, wie viel Sie voraussichtlich verdienen werden. Anhand dieses voraussichtlichen Hinzuverdienstes wird die Rentenhöhe für das laufende Kalenderjahr und das Folgejahr – in der Regel bis zum 30. Juni – berechnet. Es wird also eine Prognose erstellt.

Im Folgejahr – für gewöhnlich zum 1. Juli – wird festgestellt, ob Ihr tatsächlich im vergangenen Kalenderjahr erzielter Hinzuverdienst mit der Prognose übereinstimmt. Dieses Verfahren nennt man Spitzabrechnung. Ergibt sich nun eine Überzahlung, müssen Sie den überzahlten Betrag zurück-

zahlen. War die Rente bisher zu niedrig festgesetzt, bekommen Sie die Nachzahlung ausgezahlt. Zum gleichen Zeitpunkt wird für die kommenden zwölf Monate eine neue Prognose erstellt.

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

29. Auflage (7/2021), **Nr. 207**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Diese Rente soll Ihren Verdienst ersetzen, wenn Sie selbst nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Hinzuverdienen können Sie aber – in gewissen Grenzen – trotzdem.

Die Hinzuverdienstgrenze

Bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung gibt es eine feststehende Hinzuverdienstgrenze. Sie beträgt 6 300 Euro im Kalenderjahr, also jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Beispiel:

Claudia M. bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie verdient von Januar bis August monatlich 500 Euro, das sind im Jahr 4 000 Euro. Die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro ist eingehalten, die Rente wird nicht gekürzt.

Ihr Hinzuverdienst wird einmal jährlich mit der Hinzuverdienstgrenze verglichen. So

sind Sie flexibel und können zum Beispiel nur Teilzeiträume im Jahr arbeiten und mit Ihrem Verdienst die volle jährliche Hinzuverdienstgrenze ausschöpfen.

Überschreiten Sie mit Ihrem Verdienst die jährliche Hinzuverdienstgrenze, wird der über der Grenze liegende Betrag durch zwölf geteilt. Davon werden 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Beispiel:

Oliver V. bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 950 Euro monatlich. Daneben übt er noch eine Beschäftigung aus.

Mit einem Jahresverdienst von 6 900 Euro aus dieser Beschäftigung überschreitet er die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro um 600 Euro. Die 600 Euro werden nun in einen monatlichen Betrag umgerechnet. Ein Zwölftel von 600 Euro sind 50 Euro. Von diesen 50 Euro werden 40 Prozent, also 20 Euro, auf die Rente angerechnet.

Die Monatsrente vermindert sich also um 20 Euro auf einen Betrag von 930 Euro.

Der Hinzuverdienstdeckel

Genau wie bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gibt es auch bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Obergrenze für den Hinzuverdienst, den sogenannten Hinzuverdienstdeckel. Er wird individuell für Sie berechnet. Dafür betrachtet man Ihre Einkommensverhältnisse in

den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Das Kalenderjahr mit den meisten Entgeltpunkten ist maßgebend.

Wenn Ihre gekürzte Rente und ein Zwölftel Ihres Jahreshinzuverdienstes höher sind als der Hinzuverdienstdeckel, wird der darüber liegende Betrag zu 100 Prozent auf die verbliebene Teilrente angerechnet.

Anrechnung von Hinzuverdienst

Höhe des Hinzuverdienstes:	So viel wird angerechnet:
Verdienst bis zur Hinzuverdienstgrenze	keine Anrechnung
Verdienst über der Hinzuverdienstgrenze bis zum Hinzuverdienstdeckel	Anrechnung von 40 Prozent des über der Hinzuverdienstgrenze liegenden Betrages
Verdienst über dem Hinzuverdienstdeckel	volle Anrechnung des darüber liegenden Betrages auf die verbliebene anteilige Rente

So wird geprüft

Egal, ob Sie bereits zum Rentenbeginn arbeiten oder ob Sie Ihre Beschäftigung erst nach dem Rentenbeginn aufnehmen – Ihr Rentenversicherungsträger prüft Ihren Hinzuverdienst in zwei Schritten: zunächst teilen Sie zum Rentenbeginn beziehungsweise zum Beginn der Beschäftigung mit, wie viel Sie voraussichtlich verdienen werden. Ihr Rentenversicherungsträger berechnet dann anhand Ihres voraussichtlichen Hinzuverdienstes die Rentenhöhe für das laufende Kalenderjahr und – in der Regel – für die Zeit bis zum 30. Juni des Folgejahres. Es wird also eine Prognose erstellt.

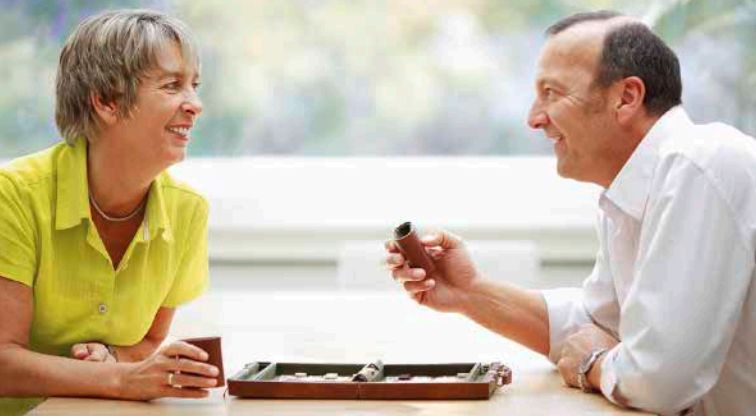

Im Folgejahr – für gewöhnlich zum 1. Juli – wird festgestellt, ob Ihr tatsächlich im vergangenen Kalenderjahr erzielter Hinzuverdienst mit der Prognose übereinstimmt. Tut er das nicht, wird die Rente rückwirkend neu berechnet. Ergibt sich nun eine Überzahlung, müssen Sie diese zurückzahlen. War die Rente bisher zu niedrig festgesetzt, bekommen Sie die Nachzahlung ausgezahlt. Zum gleichen Zeitpunkt wird für die kommenden zwölf Monate eine neue Prognose erstellt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen unser Angebot rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover
Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung
Hessen
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung
Nord
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

Deutsche Rentenversicherung Saarland
Sirius Office Center
Neugrabenweg 2-4, 66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

Deutsche Rentenversicherung Schwaben
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 56 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

#einlebenlang